

und die Güter der Truppen Frankreichs, Großbritanniens und der USA in Westberlin, deren Verbindungswege in der DDR zeitweilig bis zur Vereinbarung eines entsprechenden Abkommens vom Kommando der Gruppe der zeitweilig in der DDR stationierten sowjetischen Streitkräfte gesichert und kontrolliert werden. Der Abschluß des V. war Ausdruck des Vertrauens der UdSSR zur Arbeiterklasse und allen anderen patriotischen Kräften der DDR. Er war das Ergebnis der zielstrebigsten, den Interessen des ganzen deutschen Volkes entsprechenden Friedenspolitik der SED und der Regierung der DDR. Er leitete den Abschluß von Verträgen mit anderen sozialistischen Staaten ein.

Vertrag über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken: am 12.6.1964 in Moskau unterzeichnet, in Kraft getreten am 26. 9.1964. Der V. ist laut Art. 10 für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Wenn ihn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer kündigt, bleibt er weitere 10 Jahre in Kraft. Im Falle der Schaffung eines einheitlichen, demokratischen und friedliebenden deutschen Staates oder des Abschlusses eines deutschen Friedensvertrags kann der V. vor Ablauf der Frist auf Wunsch jeder Seite überprüft werden. Der V. geht davon aus, daß die weitere Entwicklung und Festigung der brüderlichen Freundschaft und allseitigen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten den Grundinteressen der Völker beider Länder entspricht. Die vertragschließenden Parteien bekunden ihre Absicht, die Sicherung des Frie-

dens zu fördern, und sind entschlossen, gemeinsam der Bedrohung der internationalen Sicherheit und des Friedens durch die eine Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkriegs anstrebenden revanchistischen und militaristischen Kräfte wirksam entgegenzutreten und die territoriale Integrität und Souveränität beider Staaten gegen jeden Angriff zu verteidigen. In Art. 1 sind, ausgehend von den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, die Prinzipien der beiderseitigen Beziehungen festgelegt - volle Gleichberechtigung, gegenseitige Achtung der staatlichen Souveränität, Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, gegenseitiger Vorteil, gegenseitige brüderliche Hilfe. Die vertragschließenden Seiten setzen sich im Interesse des Friedens unbeirrt für die Beseitigung der Überreste des zweiten Weltkriegs ein. „Beide Seiten gehen davon aus, daß bis zum Abschluß eines deutschen Friedensvertrags die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich nach wie vor ihre Verantwortung für die Verwirklichung der Forderungen und Verpflichtungen auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland tragen, die die Regierungen der vier Mächte gemeinsam im Potsdamer und in anderen internationalen Abkommen zur Ausrottung des deutschen Militarismus und Nazismus und zur Verhinderung einer deutschen Aggression übernommen haben.“ (Art. 2) Beide Seiten vereinen ihre Anstrengungen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa und der ganzen Welt in Übereinstimmung mit der UN-Charta (Art. 3). Angesichts der bestehenden Gefahr eines Aggressionskriegs seitens militaristischer und revanchistischer Kräfte erklären beide Seiten